RECHT UND STEUERN

Brandbeschleuniger für massenhafte Klagen

Der EuGH erleichtert Schmerzensgeldklagen wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Bei Datenschutzverstößen kann auf Ersatz immaterieller Schäden, also Schmerzensgeld, geklagt werden. Kläger, die dieses Schwert der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nutzen, nennen als Schaden häufig Sorge oder Ärger darüber, dass ihre Daten nach Datenpannen, Hackerangriffen oder sonstigen "Cybersecurity Incidents" gegenüber Dritten offengelegt oder in sonstiger unzulässiger Weise verarbeitet wurden. Den bislang höchsten Schadenersatz in Deutschland hat das Arbeitsgericht Oldenburg zugesprochen. Es verurteilte ein Unternehmen dazu, einem ehemaligen Arbeitnehmer 10.000 Euro zu zahlen, weil es einem Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO nicht nachgekommen war (Az.: 3 Ca 150/21). Ab Juni 2023 muss zudem die EU-Verbandsklage in nationales Recht umgesetzt werden. Dann können Verbraucherschutzverbände auch im Datenschutz Sammelklagen erheben.

Als Brandbeschleuniger hat sich in der vergangenen Woche der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Urteil betätigt (Az.: C -300/21). Zwar enthält die Entscheidung auch Aussagen, die Schadenersatzklagen wegen Datenschutzverstößen erschweren. Die Richter stellen klar, dass ein Verstoß noch keinen Schaden begründe. Kläger müssten einen Verstoß gegen die DSGVO nachweisen, der bei ihnen zu einem Schaden geführt hat. Im Ergebnis dürfte die Entscheidung dennoch zu deutlich mehr Klagen führen.

Gerichte haben Schadenersatzforderungen bislang häufig mit der Begründung abgewiesen, dass es sich um Bagatellschäden handle. Dem hat der EuGH nun einen Riegel vorgeschoben. Nationale Gerichte müssten sicherstellen, dass der erlittene Schaden wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO "vollumfänglich" ausgeglichen werde. Es widerspreche dem Willen des EUGesetzgebers, den Schadensbegriff auf Beeinträchtigungen mit einer gewissen Erheblichkeit zu beschränken. Der

Schadenersatz solle zudem vor der Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen abschrecken. Klägeranwälte werden dies als Argument für hohe Ersatzforderungen deuten.

Unternehmen müssen sich darauf einstellen, nach Datenpannen oder anderen Verstößen gegen die DSGVO nun häufiger Ziel von Schadenersatzforderungen in großer Zahl zu werden. Manche Anwaltskanzleien und Legal-Tech-Unternehmen machen solche Ansprüche und Klagen bereits jetzt massenhaft geltend, darunter Kanzleien, die sich bislang auf Klagen mit Bezug auf den Dieselskandal spezialisiert hatten. Andere Rechtsanbieter umwerben gezielt Kunden oder Mitarbeiter von Unternehmen, wenn personenbezogene Daten etwa von Hackern veröffentlicht oder aufgrund einer Datenpanne zugänglich werden. Die Anbieter machen den betroffenen Personen dann Angebote, deren Schadenersatzforderungen zu kaufen, um diese gebündelt geltend zu machen.

Aber für die betroffenen Unternehmen gibt es noch gute Möglichkeiten zur Verteidigung. Kläger müssen nach wie vor nachweisen, dass der Verstoß ursächlich für den geltend gemachten Schaden war. Unternehmensanwälte können hier etwa die Rechtsprechung abgestuften Darlegungs- und Beweislast erfolgreich nutzen. Zudem werden in solchen Massenverfahren oft Textbausteine verwendet, um die erlittenen Schäden darzulegen. Das subjektive Empfinden nach einem Datenschutzverstoß ist aber eine sehr individuelle Beeinträchtigung. Der Einsatz von Textbausteinen oder gleichlautenden Klageschriften ist damit ein starkes Argument gegen das tatsächliche Vorliegen eines Schadens. Es bleibt abzuwarten, ob findige Anwälte diese Klippe künftig mittels Künstlicher Intelligenz und Legal Tech umschiffen. TIM WYBITUL

Der Autor ist Partner in der Kanzlei Latham & Watkins LLP.